

**BEHANDLUNG DER GEMEINSCHAFTLICHEN KREDITGARANTIE
FÜR DRITTLÄNDER IM RAHMEN DES HAUSHALTS**

Der Europäische Rat begrüßt die Schlußfolgerungen des Rates (Wirtschafts- und Finanzfragen) vom 19. Oktober, die wie folgt lauten:

1. In der Aussprache über das Delors-Paket II vom 19. Oktober 1992 hat der Rat auch die Frage erörtert, wie die Kreditgarantien der Gemeinschaft für Drittländer im Rahmen des Haushalts behandelt werden sollten.
2. Der Rat stellte fest, daß die wachsenden internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft sich in einem größeren Umfang und einer breiteren Palette der mit EG-Haushaltsmitteln garantierten Kredite an Drittländer niedergeschlagen haben. Er gelangte zu dem Schluß, daß aus Gründen der vorsichtigen Haushaltsführung und der finanziellen Disziplin ein neuer Finanzrahmen einschließlich einer geeigneten Form von Rückstellungen vorgesehen werden sollte.
3. Der Rat vereinbarte deshalb die Schaffung eines Garantiefonds, der analog zur Währungsreserve mit den Mitteln einer Reserve im Haushaltsplan und in der Finanziellen Vorausschau zu finanzieren wäre.
4. Der Rat legte ferner, was den Fonds und die Reserve betrifft, im einzelnen folgendes fest:

FONDS

- a) Das Zielvolumen des Fonds sollte 10 % des gesamten Obligos der Gemeinschaft im Zusammenhang mit externen Darlehen und Garantien betragen.

- b) Wenn die Gemeinschaft neue externe Darlehen oder Garantien beschließt, sind jeweils 14 % des Darlehens- oder Garantiebetrags als Rückstellung in den Garantiefonds einzuzahlen. Dieser Rückstellungssatz ist bei Erreichen des Zielvolumens des Fonds, auf jeden Fall aber spätestens zum Ende des für die Finanzielle Vorausschau maßgeblichen Zeitraums zu überprüfen.
- c) Bei einem Schuldnerausfall würden aus dem Fonds Zahlungen direkt an den Gläubiger geleistet. Sollten die Fondsmittel für die Deckung eines Ausfalls nicht ausreichen, wären aus dem Haushalt zusätzliche Mittel abzurufen, wobei zunächst auf in der Reserve gegebenenfalls noch vorhandene Überschußmittel zurückzugreifen wäre; sodann wären etwaige Überschußbeträge innerhalb der Kategorie 4 der Finanziellen Vorausschau oder sich aus einer Umschichtung innerhalb der Kategorie 4 ergebende Beträge heranzuziehen; als dritte Möglichkeit käme eine Änderung der Finanziellen Vorausschau in Übereinstimmung mit der Interinstitutionellen Vereinbarung, einschließlich einer Umschichtung innerhalb anderer Kategorien, in Betracht.
- d) Sollten die Fondsmittel nach einem Schuldnerausfall die Untergrenze von 75 % des Zielvolumens unterschreiten, würde der Rückstellungssatz für neue Darlehen auf 15 % angehoben, entweder bis das Zielvolumen erneut erreicht ist oder, wenn der Schuldnerausfall eintritt, ehe das Zielvolumen erreicht ist, bis die Forderung aus dem Schuldnerausfall in voller Höhe beglichen ist. Sollte es zu einem oder mehreren größeren Schuldnerausfällen mit der Konsequenz kommen, daß die Fondsmittel den Satz von 50 % des Zielvolumens unterschreiten, könnten außerdem Sondermaßnahmen zur Wiederauffüllung des Fonds erforderlich werden.
- e) Sollten die Fondsmittel das Zielvolumen übertreffen, wäre der Überschußbetrag wieder an die Mitgliedstaaten abzuführen.
- f) Der Fonds sollte außerhalb des Haushaltsplans verwaltet werden. Es sollten noch Überlegungen zu der Frage angestellt werden, ob die Verwaltung durch die Kommission, die EIB oder eine andere Einrichtung erfolgen sollte.

RESERVE

- g) Innerhalb des Gemeinschaftshaushalts und der Finanziellen Vorausschau sollte analog zur Währungsreserve eine Reserve zur Finanzierung des Fonds geschaffen werden.
 - h) Die Mittel könnten bei den Mitgliedstaaten erst abgerufen werden, wenn Einzahlungen in den Fonds erforderlich würden.
 - i) Die betreffenden Ausgaben sollten nach Auffassung des Rates als obligatorische Ausgaben eingestuft werden.
-